



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2020 Nr. 21](#)
Veröffentlichungsdatum: 28.05.2020
Seite: 386

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung

223

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung

Vom 28. Mai 2020

Auf Grund des § 97 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 102](#)), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 ([GV. NRW. S. 404](#)) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Schülerfahrkostenverordnung vom 16. April 2005 ([GV. NRW. S. 420](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 632](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahlung erfolgt letztmalig zum 31. Januar 2023.“

4. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 außer Kraft.“

5. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

GV. NRW. 2020 S. 386

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)